

## **Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift**

des Plenums vom 16.12.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: Rechtsdirektorin Dr. Kristina Neumaier

---

**Betreff: Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Landshut (Feuerwehrkostensatzung)**

Der Erlass beigefügter, von der Referentin vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut (Feuerwehrkostensatzung) wird beschlossen.

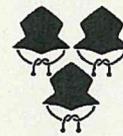
**Abstimmungsergebnis: JA 35 NEIN 0**

---

Landshut, den 16.12.2022  
STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister



## Gebühren- und Kostensatzung

### Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landshut (Feuerwehrkostensatzung) vom ...

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 28 Abs.4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende

## SATZUNG:

### § 1 Aufwendung und Kostenersatz

(1) Die Stadt Landshut erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen,  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen aller Art.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Landshut erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Leistungen der Atemschutzwerkstätte, Schlauchwerkstätte und der Feuerwehrrückwerkstätte,
3. Bereitstellung und Betrieb der Atemschutzübungsanlage,
4. Leistungen der Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) für Digitalfunk,
5. Leistungen der Brandschutzdienststelle u. a. für den vorbeugenden Brandschutz,
6. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. deren Leistung. (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Verrechnungs- bzw. Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrags erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Als Vorhaltekosten für Lagerware wird ein Aufpreis von 10% berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juli 2018 (ABI S. 104) außer Kraft.

Landshut, den ...  
STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister